19. Es follen auch bie Ruhrer, mo ihrer zwei im Rirdfpiel verordnet fein, in Rraft ihres Patentes mehr nicht als fieben Reichothaler beibe monathlich, einer alleine aber foll nur vier Reichsthaler von ben Unterthanen au forderen und zu genießen haben. Auch follen fie ba fie etwa in Statten zu thun ober zu geben fich nicht ohne Seitengewehr finden laffen, bei Strafe.

Mr. 102-106.

20. Daß biefes Alles was ihnen hier vorgelefen, feft und getreu ju halten, auch was ihnen vertraulich anbefohlen murbe, zu verschweigen verbunden fein wollen, barauf follen fie ihren Gibt ablegen, und wofern einer ober mehr über alles Berhoffen, fo biefes nicht hielt, ers funden; ber ober biefelbe follen als meineidig von hoher Obrigfeit bavor angesehen und gehalten merben.

Daß ich bieß Alles, mas mir hier vorgelefen worben. veft halten, auch mas mir von meinen Dberen anbes fohlen murbe, treulid verrichten will, fo mahr helfe mich Gott, und fein heiliges Evangelium.

Münfter ben 17. April 1637. (A. 1. b. Mung-103. ausführung.)

Rurftlid munfter'iche beimgelaffene Rathe.

Berbot Gold = und Gilber = Mungen außerhalb bes beutschen Reichs in gewinnsuchtiger Abficht auszuführen.

104. Münfter ben 19. August 1637. (A. 1. b. Schweine: Maft.)

Rurftlid munfter'fde heimgelaffene Rathe.

Um bie biedjahrige reichliche Schweine-Maft, bei bem, burd bie langgewährten Rriegezeiten, gefforten Biehftanb, in vollständige Rugung zu bringen, follen alle von Inund Mustandern zur inlandischen Maft eingetrieben merbende Schweine, außer ber gewöhnlichen Bollgebuhren: Bahlung, vom 1. September bis Weichnachten bes laufenden Sahres, gang frei und ungehindert ein = und aus: geführt, auch beren Gigenthum mit feinem gerichtlichen Befchlag ober fonftigen Unfpruch beeintrachtigt werben.

Bemerk. Unterm 27. September 1639 ift landesherr= lich verfundet worben, bag, in Rolge ber mit ben fais ferlichen und heffischen Beneralen getroffenen Uebereinfunft , nicht nur bie gur Daft eingetriebenen Schweine. fondern auch bas weibende Pferbe = und horn = Bich nebst ben bestellten Sutern, mabrend ber Daft = und Beibe-Beit, von Ranb, Plunberung und jedem andern Unfpruch frei fein, und ungehindert ein = und ausge= trieben werben foll.

105. Munfter ben 8. October 1637. (A. 1. b. Stener= Ruckstande.

Rurftlid munfter'fche beimgelaffene Rathe.

Die vielfachen Rudftanbe ber feit bem Sahre 1631 ausgeschriebenen Rerfpel =, Perfonen =, Fenerftatten = und Saus-Schatzungen muffen von ben Renitenten binnen ben nachsten 8 Tagen, bei Bermeibung ber langft bewilligten Militair-Erefutione-Berwirflichung, an ben lanbichaftli= den Pfenningsmeifter, baar und ohne Aufrechnung von Begenforberungen, entrichtet merben.

Bemert. Unterm 28. December ej. a. find bie Schatzunges rudftande gleichmäßig wiederholt eingefordert worden.

106. Munfter ben 18. November 1637. (A. 1. b. Grefutions Drbnung.)

Rurftlid munfter'fde beimgelaffene Rathe.

Die von den Ober = und Unter = Berichten ober pont ber landschaftlichen Pfennigkammer verhängt werdenden Erefutionen, muffen nach Inhalt ber publigirten Erefutiond-Ordnung (de 1586, Nr. 58 b. G.) burch die vereibigten Pfandner, und burfen nur Ausnahmsweise, auf ben Grund landesherrlicher Spezialbefehle, burch Goldas ten oder andre Ercfutanten verwirflicht werben. Lettere. nicht gehörig legitimirte, Zwangobefehltrager follen von ben Beamten, allenfalls unter Aufbietung ber Unterthanen, verhaftet und bestraft werden.